

Anweisung
zu
Criminalprocessen
bei
Civil- und Militärgerichten.

Von
G. W. C. Cavat,
Königl. Preuß. ehemaligem General-Auditeur.

Berlin, 1805.
In Commission der Homburgischen Buchhandlung.

V o r r e d e .

Meine Anweisung zu Criminalprozessen zweckt dahin ab, allgemeine theoretische und praktische Grundsätze aufzustellen, nach welchen der Criminal-Richter in seinen formellen und materiellen Verfügungen zur Erforschung der Wahrheit wegen rechtswidriger Handlungen zu verfahren hat, daraus die besondern Regeln abzuleiten, ohne deren Befolgung die Anwendung solcher Grundsätze, wo nicht unwirksam, doch wenigstens schwierig oder unvollständig seyn würde, und diese Regeln, wo es mir nöthig scheint, durch Beispiele zu erläutern.

Bei einzelnen Gegenständen habe ich aus der Theorie des Criminalrechts so viel mit angeführt, als davon, nach meiner Kenntniß und Erfahrung, der Praktiker wissen muß, um von der Nichtigkeit der allgemeinen Grundsätze und der daraus hergeleiteten Regeln sich zu überzeugen, nach dieser Ueberzeugung zu handeln und solchermaßen zum Ziel seiner oftmals sehr mühsamen und unangenehmen Arbeit auf dem kürzesten Wege zu gelangen.

Dabei habe ich freilich zum Theil genützt, was von ältern und neuern Criminalrechtslehrern in ihren Schriften vorgetragen worden, ohne sie zu nennen, oder mich auf ihre Auctorität zu berufen: weil es aber nur darauf ankommt, ob die von mir aufgestellten Grundsätze, nach Vernunft- und positiven Gesetzen betrachtet, den Zweck des Criminalprocesses umfassen, ob die daraus abgeleiteten Regeln ein solches richterliches Verfahren begründen, welches in Hinsicht auf das Ganze und auf die verschiedenen Theile des Criminalprocesses den Zweck in zuverlässiger und gleichförmiger Art befördert: so scheint es mir gleichviel zu seyn, ob dasjenige, was ich dieserhalb gesagt und erwiesen zu haben glaube, meine individuelle Meinung ist, oder auch ganz oder zum Theil schon von andern Criminalrechtslehrern gesagt und als ihre individuelle Meinung

behauptet worden, und ob ich ihre Meinung angenommen habe, oder ob ich davon abgewichen bin.

Meine Arbeit kann nicht als eine Kritik anderer über die nämlichen Gegenstände in größern oder kleinern Schriften vorhandenen Meinungen oder Grundsätze, in so fern sie mit den von mir vorgetragenen nicht übereinstimmen, angesehen, noch beurtheilt werden.

Daher habe ich auch für unnöthig erachtet, andere Schriftsteller zu benennen und Stellen aus ihren Schriften anzuführen, oder darauf hinzuweisen.

Wenn ich nun deshalb getadelt werden sollte; so muß ich diesen Tadel um so mehr für unerheblich halten, je weniger solcher auf die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der in meiner Anweisung enthaltenen Grundsätze und Regeln, auch Erläuterungen zur Anwendung, bei der Prüfung derselben, einen nachtheiligen Einfluß haben kann.

Vorzüglich habe ich meine Arbeit auf Nützlichkeit für die Civil- und Militär-Criminalgerichte in den Königl. Preussischen Landen berechnet, und bei jedem Theile oder Gegenstande des Criminalprozesses die eigenthümliche Verfassung der Criminal-Justizverwaltung sowohl im Civil- als Militärstande, nach den bei erstern auf die eigene Dienst- und Standesverhältnisse

sich gründenden Modificationen am gehörigen Ort bemerkt.

Ich wünsche übrigens, daß meine Arbeit ihrer Erwartung völlig entsprechen und den dabei von mir beabsichtigten Nutzen haben möge.

Der Verfasser.

I n h a l t.

Erste Abtheilung.

- I. Begriff des Criminalprozesses, §. 1.
- II. Begriff der Criminal-Prozeßordnung, §. 2. und 3.
- III. Verschiedenheit der Criminalprozesse, §. 4.
- IV. Von Verbrechen und Vergehungen, als Gegenständen der Criminalprozesse, §. 5. bis 8.
- V. Von Criminalgerichten.
 - A. Befugniß und Verbindlichkeit derselben, §. 9. und 10.
 - B. Verschiedenheit dieser Gerichte, §. 11. bis 14.
 - C. Von den Personen, aus welchen ein Criminalgericht besteht, §. 15. bis 21.
 - D. Von den Criminalgerichten im Militärstande.
 - 1) Von den Obergerichten, §. 22. bis 24.
 - 2) Von den Untergerichten, §. 25.
 - 3) Vom gemischten Gericht (Judicio mixto) §. 26.
 - 4) Von außerordentlichen Gerichten, §. 27.
 - 5) Von den Personen, aus welchen diese Gerichte bestehen, §. 28. bis 38.
 - 6) Vom Umfang der Criminalgerichtsbarkeit bei Militär-Ober- und Untergerichten, nach dem Verhältnisß des Gerichtsstandes der Militärpersonen, §. 39. bis 51.
- VI. Von den Verfügungen, welche in jeder Prozeßart nöthig seyn können, §. 52.
 - A. Im Allgemeinen.

- 1) Von der Verhaftung oder Arretirung eines Verbrechers, §. 53. bis 63.; auch §. 67. und 68.
- 2) Von der Verpflegung der Arretanten, §. 64. bis 66.
- 3) Von der Befreiung eines Verdächtigen vom Verhaft, §. 69. bis 72.

B. In Ansehung der zum Militärstand gehörigen Personen, nach der jetzigen Verfassung im Königlich Preussischem Kriegeesheer, §. 73.

- 1) Von der Verhaftnehmung, §. 74. bis 76.
- 2) Von Bewachung und Aufbewahrung der arretirten Militärpersonen, nach dem Verhältniß ihres Ranges und Standes, §. 77. bis 80.
- 3) Von ihrer Verpflegung, §. 81.
- 4) Von ihrer Verschonung mit dem Verhaft, oder Loslassung aus dem Arrest, §. 82.

Zweite Abtheilung.

Vom Untersuchungsprozeß, als der ersten Art des Criminalprozeßes.

- 1) Unterschied desselben von andern Criminalprozeßarten, §. 83.
- 2) Vorzüge desselben, *ibid.*
- 3) Pflichten des Richters zu zweckdienlichen Verfügungen, §. 84. bis 86.

I. Vom Grund der Untersuchung, §. 87.

- 1) Nothwendigkeit des Grundes, §. 88.
- 2) Folgen eines unzureichenden Grundes, §. 89.
- 3) Verhältnisse, welche eine Untersuchung begründen, §. 90. bis 96.

II. Vom Gegenstand der Untersuchung.

- 1) Ausmittlung
 - a) der Existenz und Beschaffenheit eines Verbrechens, auch *Corpus delicti* genannt,
 - b) des Urhebers und, nach Beschaffenheit der Fälle, des Gehülfen, Theilnehmers oder Beförderers,
 - c) dessen, was ein jeder vor, bei oder nach Ausü-

Buth des Verbrechens gethan hat und der deshalb sich ereigneten Umstände, §. 107.

- 2) Allgemeine Regeln zur Erforschung aller dahin gehörigen Thatsverhältnisse zur Beurtheilung derselben, §. 108. bis 110.

III. Unterschied zwischen General- und Specialuntersuchung, §. 111. bis 117.

Von den zur General-Untersuchung gehörigen richterlichen Verfügungen.

- A. Erforschung der wirklichen Existenz eines Verbrechens, oder des Corporis delicti, nach dem Verhältniß des Verbrechens, §. 118.

- 1) Wenn von der Begehung eines Verbrechens Spuren oder Merkmale zurückgeblieben sind,
Aufnahme des Augenscheins, §. 119. bis 145.

- 2) Wenn keine Spuren und Merkmale von dem Verbrechen, nach dessen Beschaffenheit, zurückgeblieben, oder die zurückgebliebenen nicht aufzufinden sind,

Bernehmung der Personen, die vom Verbrechen Nachricht und Auskunft geben können, §. 146. bis 153.

- B. Ausmittelung des Urhebers und, nach Bewandniß einzelner Fälle, der Gehälfen, Theilnehmer oder Beförderer eines Verbrechens, §. 154.

Bernehmung a) der davon Wissenschaft habenden Personen, §. 155. und 156., b) der durch die Aussage dieser Personen oder sonst der That oder Theilnahme verdächtigen Personen, §. 157.

- C. Erforschung der factischen Umstände oder Ereignisse vor, bei und nach der Ausübung des Verbrechens, auch der individuellen Verhältnisse, nach welchen der verdächtige Thäter, Gehülfe, Theilnehmer oder Beförderer gehandelt hat.

Bernehmung der Inculpaten und anderer Personen, §. 158. und 159.

- D. Regeln zur Bernehmung einer jeden Person, §. 160.
Von der Aufnahme und vom Schluß des Protocolls darüber, auch von Entlassung der vernommenen Personen, §. 161.

- E. Von den Resultaten der Aufnahme des Augenscheins, und der summarischen Bernehmung, sowohl der Personen, welche Nachricht und Auskunft gegeben haben, als der Inculpaten, §. 162.

- 1) Verhältnisse dieser Resultate, §. 163.
2) Beurtheilung solcher Verhältnisse, §. 164.

- a) nach der Wahrheit und Gewißheit, §. 165. bis 169.
- b) nach der Wahrscheinlichkeit.

Von rechtlichen Anzeigen oder Indiciis, nach ihrer Beschaffenheit und Wirkung, §. 170. bis 208.

- 3) Wie, nach vollendeter General-Untersuchung, die ganze Untersuchung für geschlossen zu achten ist, §. 209.
- 4) Vom Uebergang zur Special-Untersuchung, §. 210. und 211.

F. Verfassung bei den Königlich Preussischen Militärgerichten, §. 212. bis 221.

Von den zur Special-Untersuchung gehörigen richterlichen Verfügungen.

- I. Vom Nachtheil der Special-Untersuchung, §. 222 bis 227.
- II. Vom rechtlichen Grunde der Special-Untersuchung, §. 228 und 229.
- III. Zweck der Special-Untersuchung, nach Verschiedenheit der dazu geeigneten Fälle, §. 230 und 231.
- IV. Von den Mitteln zur Erlangung des Zwecks, §. 232.

A. Ausnahme des Augenscheins und deren verhältnißmäßige Wiederholung, §. 233.

B. Specielle Vernehmung eines Inculpaten, §. 234.

- 1) Ueber General-Fragestücke, §. 235.
- 2) Ueber Inquisitional-Artikel, Punkte oder Fragestücke, §. 236.
 - a) Abfassung derselben, §. 237 bis 250.
 - b) Regeln, wornach bei solcher Vernehmung zu verfahren, §. 251 bis 266.
- 3) Vom Resultat der speciellen Vernehmung, §. 267. Von der Litscontestatton und von Bekennniß, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, §. 268 bis 286.

C. Von der förmlichen Instruction des Beweises, §. 287 und 288.

- 1) durch Aufnahme des Augenscheins, §. 289. bis 291.
- 2) durch Briefschaften oder Documente, §. 292 bis 301.
- 3) durch Zeugen, §. 302.
 - a) Unterschied zwischen Probatorial- und Deser-tional-Zeugen, §. 303.
 - b) Von der Glaubwürdigkeit eines Zeugen, §. 304 bis 323.
 - c) Von Vernehmung der Zeugen zur inate-

Wesen und formellen Rechtsgültigkeit, §. 324 bis 337.

d) Vergleichung der Zeugenaussagen gegen einander, zur Beurtheilung ihrer Uebereinstimmung oder Abweichung. §. 338.

e) Von der Confrontation der Zeugen untereinander, §. 339 bis 342.

f) Von der Vereidigung der Zeugen, §. 343.

g) Anfertigung und Publication des Rotuli, §. 344 und 345.

4) Von den Hülfsmitteln zur Instruction des Beweises.

a) Confrontation der Zeugen mit dem Inculpaten, §. 346 bis 349.

b) Confrontation mehrerer Inculpaten mit einander, §. 350 und 351.

5) Von der Verfassung der Königlich Preussischen Criminalgerichte, in Bezug auf Vernehmung der Zeugen und Confrontationen. §. 352 bis 356.

6) Von den Resultaten der Zeugenverhöre und Confrontationen, in Absicht der Gegenstände des Beweises und des Zwecks desselben, §. 357 bis 367.

7) Rechtliche Folgen des vollständigen und unvollständigen Beweises, §. 368.

a) Von der Verbal- und Realtertion und von der Tortur oder peinlichen Frage, §. 369.

b) Von gelindern und anders modificirten Zwangsmitteln, §. 370 bis 380.

c) Vom Reinigungseide, §. 381 und 382.

D. Von der rechtlichen Vertheidigung eines Inculpaten.

1) Arten derselben, §. 383 und 384.

2) Verfahren des Richters zur Berichtigung des Defensionspuncts, und von den Pflichten des Vertheidigers, §. 385 bis 393.

V. Von der Inrotulation der Acten, nach vorheriger Hestung, Nummerirung, Folliirung und Verzeichniß sämmtlicher dazu gehöri gen Stücke, §. 394 und 395.

VI. Von Abschaffung des Criminal- Erkenntnisses bei den Königlich Preussischen Gerichten, §. 396 bis 403.

VII. Regeln, wornach ein rechtliches Gutachten in Criminalfällen zu erstatten ist, §. 404.

VIII. Von der Publication der Sentenz, §. 405.

IX. Verfassung bei den Königlich Preussischen Militärgerichten, in Ansehung der collegialischen,

- oder Kriegesgericht, oder standgerichtlichen, oder commissari-
schen Erkenntnisse, §. 406 bis 420.
- X. Von der Instruction des von einem Incul-
paten angewandten Rechtsmittels der wei-
tern Vertheidigung, §. 421 und 422.
- XI. Von außerordentlichen Fällen, wo einem
Inculpaten gegen das Erkenntniß zweiter
Instanz eine fernere Vertheidigung zu ver-
statten ist, §. 423.
- XII. Von Vollstreckung eines Criminal: Straf-
erkenntnisses, §. 424 und 425.
- XIII. Von den Criminalkosten, §. 426. bis 428.
-

Erste Abtheilung

S. 1.

Unter Criminalprozeß ist das Verfahren zu verstehen, welches ein Richter in den Fällen, da Verbrechen oder Vergehungen vorgefallen sind, zur Erforschung der Wahrheit beobachten muß.

S. 2. Das Verfahren selbst ist durch Gesetze bestimmt, damit in jedem Fall Einsümmigkeit in der Ausmittlung der Wahrheit erhalten und der sonst möglichen Verschiedenheit des Erfolgs vorgebeugt werde, auch damit ein gleichmäßiger Zweck das einzige Ziel des Richters bei seinen Verfügungen bleibe.

S. 3. Der Inbegriff solcher Gesetze, welche das richterliche Verfahren vorschreiben, wird Criminalprozeß-Ordnung genannt. Sie enthält die Regeln, wohin richterliche Verfügungen einzuleiten und auszuführen sind.

S. 4. Nach dem Verhältniß, wie der Richter zu gesetzlichen Verfügungen selbst Anlaß nehmen, oder von Andern erhalten kann, und wie er hiernach, in Bezug auf den Gegenstand und auf den Zweck angemessener Mittel sich zu bedienen, theils schuldig, theils berechtigt ist, führen die Criminalprozesse besondere Namen. Sie werden Untersuchungs-, Anklage-, Denunciations- und fiscalische Prozesse genannt. Die wesentliche Verschiedenheit dieser Prozesse soll bei der Ausführung und Darstellung einer jeden Art näher bemerkt werden.

S. 5. Verbrechen und Vergehungen sind Gegen-